



Merkblatt

Thema: Erlaubnisverfahren für das Züchten, Halten und den Handel mit Tieren nach § 11 Tierschutzgesetz

Stand: 1. November 2006

Eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz benötigt jeder, der gewerbsmäßig

- Hunde, Katzen oder sonstige Wirbeltiere (außer landwirtschaftlichen Nutztieren) züchten oder halten,
- mit Wirbeltieren (einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere) handeln,
- einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
- Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will.

Eine Erlaubnis benötigt auch derjenige, der gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig

- Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder in einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
- für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden und/oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
- Tierbörsen zum Zweck des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen will.

Gewerbsmäßig handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Dabei muss es sich nicht um einen Gewerbebetrieb im gewerberechtlichen Sinn handeln.

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- Hunde:

3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 und mehr Würfe pro Jahr

- Katzen:

5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 und mehr Würfe pro Jahr

- Kaninchen, Chinchillas:

mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr

- Meerschweinchen:

mehr als 100 Jungtiere pro Jahr



- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:

mehr als 300 Jungtiere pro Jahr

- Reptilien:

*mehr als 100 Jungtiere pro Jahr; bei **Schildkröten** mehr als 50 Jungtiere/Jahr*

- Vögel:

ein regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von

- mehr als 25 züchtenden Paaren von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße,

- mehr als 10 züchtenden Paaren von Vogelarten größer als Nymphensittiche, Ausnahme bei Kakadu und Ara sind 5 züchtende Paare

- sonstige Heimtiere:

wenn ein jährlicher Verkaufserlös von mehr als 2.000 Euro zu erwarten ist

Der Erlaubnispflicht unterliegen damit u. a. Reitschulen, Reitställe (ggf. Pensionstierhaltungen), der Tierfachhandel und Tierzuchtbetriebe. Stets erlaubnispflichtig ist die **Haltung von Straußen und Pelztieren** zur Zucht.

Nicht erlaubnispflichtig ist das Halten eines oder mehrerer Haustiere zum privaten Gebrauch, auch dann nicht, wenn eine Privatperson z. B. einen Hund verkauft, weil sie seiner überdrüssig ist.

Vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen ist auch der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn die Tierhaltung ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Träger der Erlaubnis ist der **Inhaber des Unternehmens**. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss nicht Inhaber des Betriebes sein. Die verantwortliche Person muss die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen und nachweisen.

Anträge für das Erlaubnisverfahren erhalten Sie kostenlos im zuständigen Veterinäramt.

Für die Erlaubniserteilung ist erforderlich, dass die verantwortliche Person

- a) **über die erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verfügt,**
- b) **die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,**
- c) **über die entsprechenden Räume und Einrichtungen verfügt.**

**zu a)**

Die erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** können insbesondere durch eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung, die zum Umgang mit den Tierarten, auf die sich die Tätigkeit bezieht, befähigt oder aufgrund eines bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren nachgewiesen werden. Für den Bereich Zoofachhandel kommt in erster Linie eine abgeschlossene Ausbildung im Zoofachhandel oder als Tierpfleger in Betracht. Im Antrag ist daher der berufliche Werdegang der verantwortlichen Person aufzuführen.

Die Behörde kann sich im Rahmen eines Fachgespräches, zu dem auch Sachverständige geladen werden können, vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse überzeugen. Sollte das erforderlich sein, werden wir mit Ihnen einen genauen Termin vereinbaren.

Dem Antrag sind unbedingt Zeugnisse und Nachweise über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über den beruflichen Werdegang des Antragstellers als Kopien der Dokumente beizufügen.

zu b)

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** wird von der Behörde geprüft. Eines Nachweises bedarf es in der Regel nicht, wenn die verantwortliche Person der Behörde bekannt ist. Verstöße gegen das Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Artenschutzrecht sowie gegen das Polizei- und Ordnungsrecht können einen Mangel an Zuverlässigkeit begründen. Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

zu c)

Die **Räumlichkeiten** müssen eine artgerechte Haltung und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Eine den Bedürfnissen der gehaltenen Tierart entsprechende Ernährung muss gewährleistet sein. Im Antrag ist die **Anzahl der Räume**, deren Gesamtgröße sowie die **Art der gehaltenen Tiere** möglichst genau zu bezeichnen. Bei der Benennung der Tierart genügen keine allgemeinen Bezeichnungen (Vögel, Fische usw.). Es ist die genaue Unterart bzw. Rasse anzugeben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die beantragte Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen) versehen werden.

Änderungen der im Antrag mitgeteilten Sachverhalte sind der ausstellenden Behörde ohne Aufforderung mitzuteilen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz werden Gebühren erhoben.